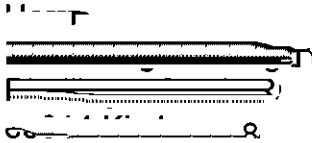




DER LANDRAT  
DES LANDKREISES EBERSBERG



Ebersberg, 3. Februar 2014

**Ihre Anfrage nach BayUIG zum Thema „vorbereitenden Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden nach Art. 3 BayKSG“**

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 11.01.2014.

Nach eingehender Prüfung Ihres Antrags sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir Ihrem Auskunftersuchen nach dem BayUIG leider nicht stattgeben können.

Die von Ihnen angegebene Begründung Ihres Antrages können wir so nicht nachvollziehen. Die von Ihnen angeforderten Informationen enthalten keine Maßnahmen oder Informationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes.

Die europäische Umweltinformationsrichtlinie und das darauf basierende Umweltinformationsgesetz gewähren kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen Informationen die u.U. in irgendeiner Art und Weise einen Bezug zu Umweltbelangen haben könnten.

Weiterhin sind gerade Daten aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes Daten, die auch aus einsatztaktischen Gründen, nicht allgemein zur Verfügung gestellt werden können, ohne im Schadensfall den Einsatzwert zu beeinträchtigen oder gar unmöglich zu machen.

Im Übrigen lassen sich Ihre insbesondere in den Punkten a) bis d) aufgeworfenen Fragen bereits weitestgehend aus unseren vorangegangenen Schreiben beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Niedergesäß  
Landrat